

Se. Hochwohlgeboren
Herrn Sanator Dr. H.A.Schumacher

Ew. Hochwohlgeboren

ersuchten vermittelst Zuschrift vom 25. Juli d. J. den Gesundheitsrath um Erstattung eines Gutachten über die Frage:

welche Medicamente eine Medicinkiste auf Auswandererschiffen enthalten müsse?

worauf in einer vorläufigen Besprechung am 28. Juli die anwesenden Mitglieder des Gesundheitsraths zunächst zu ermitteln versuchten, welche von den mitgegebenen Medicamenten wirklich gebraucht zu werden pflegen und daher nach Rückkehr der Schiffe eine Ergänzung erfordern. Heute am 10. August lag eine solche Aufmachung, nebst einer vergleichenden Zusammenstellung der in den empfohlenen Schriften und der Hamburger Verordnung aufgeführten Medicamente und Quantitäten vor.

Es ergab sich aus der Vergleichung dieser Zusammenstellungen, daß ein Durchschnitt der Schiffsmedicinkisten für diese Reisen noch zu reich mit Mitteln ausgerüstet werden, und sowohl die Zahl der Mittel als die empfohlenen Quantitäten bei weitem das Bedürfnis übersteigen. Ist auch eine reichlichere Ausrüstung nie schädlich, so wird doch ein Verfahren, wobei etwa 25% der Medicamente und oft die Hälfte der Quantität nie gebraucht sind, die Medicinkisten unbehüllicher und complicierter machen, sie einen größeren Raum beanspruchen lassen und unnöthig vertheuern.

Bei der Auswahl geeigneter Medicamente für solche Medicinkisten für Auswanderer=Segelschiffe, welche keinen Arzt an Bord führen, darf nicht übersehen werden, daß heftig wirkende Arzneien in der Hand des Laien stets gefährliche Hilfen sind, und alles derartige, wenn es irgend entbehrt werden kann, besser ausgeschlossen bleiben wird. Andere Medicamente wie Fliederblumen, Bickbeeren, Brustpulver, Holzthee, Senfmehl xc. sind nicht zweckmäßig, weil dieselben stets in der Schiffsatmosphäre dem Verderben ausgesetzt sind.- Der Umstand, daß es Gebrauch geworden ist, von jedem Capitain zu fordern, daß er auf solchen Schiffen eine besondere Kiste mit Desinfectionsmitteln führe, läßt alle dahin gehörenden Stoffe zweckmäßigerweise aus der Medicinkiste wegfallen, in die auch manche jetzt im Proviant vorhandenen Sachen, wie Duiten, Riechwasser, Stärke, Oele xc. nicht mehr gehören möchten.

Die Bestimmung der Quantitäten läßt sich nur nach den vorliegenden Erfahrungen bemessen, und scheinen dieselben in der Hamburger Verordnung ungleich größer ausgeworfen zu sein, als erforderlich. Werden die Quantitäten pr. 100 Köpfe an Bord bestimmt, so bedürfen nur die ersten 100 das volle Quantum, während für das zweite und dritte 100 nur je die Hälfte nachzufügen sein würde.- Die Reisen nach Nord-Amerika erfordern eine Ausrüstung für etwa 6 Wochen; sollte eine Auswanderung nach entfernteren Ländern später in Frage kommen, so würde die Ausrüstung der muthmaßlichen Reisedauer entsprechend vorzuschreiben sein.

Nach diesen Erwägungen würde dem Gesundheitsrathe die in angegebenem Verzeichnisse aufgeführten Medicamente und Quantitäten genügend erscheinen.

Bremen 1868. August 11

Für den Gesundheitsrath

G.W.Focke Dr.med.

Quelle: Handelskammer Bremen II-A.I.4.Bd.6 Nr.363 und 394

Bekanntmachung,

die von Auswandererschiffen mitzunehmenden Medicamente, ärztlichen Geräthschaften und Desinfectionsmittel betreffend.

Publicirt am 27. November 1868.

In Gemäßheit des §. 16 (2) der am 9. Juli 1866 publicirten, die Beförderung von Schiffspassagieren nach außereuropäischen Ländern betreffenden Verordnung, sowie der in weiterer Ausführung derselben am heutigen Tage erlassenen gesundheitspolizeilichen Vorschriften bringt die unterzeichnete Behörde die unter den Nummern I, II, III unten folgenden Verzeichnisse der von den Auswandererschiffen mitzunehmenden

- 1) Medicamente,
- 2) chirurgischen Instrumente, Bandagen und Utensilien,
- 3) Desinfectionsmittel,

hiemit zur öffentlichen Kunde und Nachachtung.

Bremen, am 27. November 1868.

Die Behörde für das Auswandererwesen.

Verzeichniß Nr. I.

Die Mengen der nachstehend aufgeführten Medicamente sind für Reisen nach einer Gegend nördlich dem Aequator — §. 15 (1) der Verordnung vom 9. Juli 1866 — und für 100 Passagiere als das Minimum, welches die Medicinkiste enthalten muß, angenommen; dieselben sind für eine Anzahl bis zu 200 Passagieren incl. um die Hälfte zu vermehren und bis zu 300 incl. zu verdoppeln; bei einer größeren Anzahl von Passagieren, sowie für Reisen von längerer Dauer — §. 15 (2 bis 5) der oben angeführten Verordnung — hat eine verhältnißmäßige Vermehrung stattzufinden.

Alaun	30,00	Gramm.	Cremor tartari	200,00	Gramm.
Baldrian	75,00		Calomelpulver		18 Stück
Balsamcapseln		200 Stück	Cubebenpulver	100,00	
Beruhigende Pulver		12 »	Digestivsalbe	50,00	
Bittersalz	1500,00		Doversche Pulver		24 »
Bleixtract	60,00		Hestpflaster		2 Ellen
Brechpulver		12 »	Fenchel	100,00	
Brausepulver Natron	100,00		Glaubersalz	1000,00	
» Säure	60,00		Gummipflaster		1 Elle
Brustthee	100,00		Hallers Sauer	60,00	
Camphorpulver		18 »	Hoffmannstropfen	100,00	
» spiritus	150,00		Höllenstein	5,00	
Castoröl	1500,00		Jassers Salbe	250,00	
Ceratsalbe	60,00		Lakrienzast	150,00	
Chamillen	500,00		Laxirpulver		18 Stück
Chininpulver		50 »	Leinsamen	150,00	
Chlormischung	250,00		Leinsamenmehl	1000,00	
Colomboextract	30,00		Lindenblüthen	200,00	

Magentropfen	500,00	Gramm.
Magnesia	15,00	
Mutterkornpulver		12 Stück
Opiumpulver		12 »
» tinctur	25,00	
Pfeffermünzthee	250,00	
Rhabarberpulver	15,00	
Salmiak	30,00	
» geist	100,00	
Salpeter	60,00	
Salbei	100,00	
Schwefelsäure	250,00	

Seifenspiritus	100,00	Gramm.
Senffspiritus	60,00	
Sennesblätter	100,00	
Spanischfliegenpflaster	30,00	
Wachholderbeeren	500,00	
Wundsalbe	60,00	
Zahntinctur	20,00	
Zertheilende Salbe	60,00	
Zimmtinctur mit Opium	20,00	
Choleratropfen	60,00	
Schutzpockenlymphe in Haarröhrchen.		

Verzeichniß N. II.

Absceßlanzette,
Aderlaßlanzette,
Binden,
Bruchband,
Catheter,
Charpie,
Chstierspritze,
Glas (Tripper) spritze,

Impflanzette,
Leinen,
Nadeln (Karlsbader),
» gebogene (zum Nähen),
Pincette,
Scheere,
Schienen,
Schröpfapparat,

Schwamm,
Spatel und Löffel,
Suspensorium,
Tourniquet,
Watte,
Zahnschlüssel,
Zunder.

Verzeichniß N. III.

Die Mengen der in diesem Verzeichnisse angegebenen Desinfectionsmittel sind für Reisen nach einer Gegend nördlich vom Aequator (S. 15, 1, der Verordnung vom 9. Juli 1866) angenommen und sind dieselben für weitere Reisen verhältnißmäßig zu vermehren.

1) Eisenvitriol zum Reinigen des Kielwassers: Schiffe bis zu 200 Last incl. sind mit 40 % Eisenvitriol auszurüsten; für jede weiteren 100 Last (wobei eine überschießende Zahl von Lasten für 100 Last gerechnet wird) ist die Quantität um 15 % zu vermehren.

Bei Schiffen bis zu 200 Last wird wöchentlich zweimal eine Auflösung von 2 % in 20 % warmem Wasser, und bei größeren Schiffen nach Verhältniß mehr, in die Pumpen gegossen.

2) Desinfectionspulver zum Reinigen des Schiffsraums, des Decks und der Kojen, sowie der Kleidungsstücke der an ansteckenden Krankheiten, namentlich Cholera erkrankt gewesenen Personen: entweder carbolsaurer Kalk, Aehlkalk im Ueberschuß und Eisenvitriol; — oder carbolsaures Desinfectionspulver (aus der Fabrik von Schrader & Berend in Schönfeld, bei Leipzig).

Schiffe, welche bis zu 100 Passagiere fahren, haben von diesem Desinfectionsmittel 100 % mitzunehmen, und ist für jede weitere 100 Passagiere (wobei eine überschießende Zahl für 100 gerechnet wird) das Quantum um 50 % zu vermehren.

Das Pulver wird trocken zum Aufstreuen auf das von Kranken Erbrochene und auf die mit den Ausleerungen befeuchteten Betten und Strohfäcke, wie auch, mit Wasser angerührt (5 % auf 1 Eimer), zum Reinigen des Decks, der Kojen und der Kleidungsstücke angewendet.